

§. 11. Bei der ersten Wahl werden die Mitglieder auf vier Jahre ernannt; nach zwei Jahren tritt die Hälfte nach dem Loos aus und wird durch eine neue Wahl ergänzt. Diese Wahl wird von zwei zu zwei Jahren wiederholt.

§. 12. Der Eintritt in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstände der betreffenden Handelskammer.

§. 13. Wer durch besondere Gründe abgehalten ist, einer General- oder Bezirksversammlung anzuwohnen, kann sein Stimmrecht einem Andern übertragen. Mehr als zwei Vollmachten darf indessen keiner der Anwesenden übernehmen.

§. 14. Die Vorstände haben in den Versammlungen, welchen sie präsidiren, und in der Handelskammer nur im Falle der Stimmen-Gleichheit eine Stimme.

§. 15. Die Handelskammern halten, so oft es nöthig ist, wenigstens aber aller vier Wochen einmal, zu Berathung von Handels-Interessen auf Einladung des Vorstandes Sitzung.

§. 16. Das Amt eines Mitgliedes der Handelskammer ist lediglich ein Ehrenamt.

(Schluß folgt).

Lugau-Niederwürschniger Steinkohlenwerk.

(Eingefendet.)

Mit Interesse begrüßte Ref. vor Kurzem in d. Bl. den Artikel „Gemeinnütziges“, da derselbe ein Unternehmen zum Gegenstande hatte, welches unbezweifelt Seiten des Erzgebirges, namentlich der Stadt Chemnitz, die entschiedenste Berücksichtigung verdient.

Ref. hat die Lugau-Niederwürschniger Werke besucht und sich von der guten Qualität der Kohlen, von der Ergiebigkeit der Werke, namentlich des Trinitatisschachte, gleichzeitig aber auch davon überzeugt, daß die Anlegung einer Rollbahn, vorläufig vom Trinitatisschachte nach der Stollberg-Hohnstein-Chemnitzer Chaussee die Bedeutung des Unternehmens erst umfassend hervorheben muß. Die Anlegung der mit in Vorschlag gewesenen verlängerten Rollbahn bis nach Alt-Chemnitz herab muß insofern noch Project bleiben, als hier die besondere Natur der Expropriation Umstände herbeiführt, welche lediglich Berathungs-Gegenstand der nächsten Generalversammlung der Gesellschaft sein dürften.

Die neuliche General-Versammlung der Actien-Gesellschaft, überzeugt von der Bedeutung und gleichzeitig von der Ausführbarkeit jener kurzen Rollbahn vom ergiebigsten Schachte nach der Chaussee, beschloß definitiv deren baldige Anlegung, dem neugewählten Directorio die Besorgung des deßfalls Nöthigen übertragend und überlassend.

Dieser wichtige Beschluß verleiht dem ganzen Unternehmen einen neuen Aufschwung; denn nach Vollendung der vielleicht höchstens 1000 Thlr. kostenden, übrigens transportablen Rollbahn wird und muß Chemnitz und dessen Umgegend auf die, in Qualität der Zwickauer gleich kommende, Würschniger Kohle mehr als bisher aufmerksam werden. Der in Folge des billigeren Transports bedeutende Minderpreis wird als Wohlthat für die Umgegend vom Freunde der Industrie und Gewerbe erkannt, von Speculanten und Consumenten umfassend benutzt werden.

Bereits zeigt sich Nachfrage nach den vor Kurzem emittirten mit Zins-Coupons versehenen Actien; die Speculation erkennt die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn bei einem, im Verhältnis fast nicht in Betracht kommenden Risiko (die Actie à 100 Thlr.

wird mit 4⁰/₁₀ vom Capital verzinst und berechtigt zu ¹/₂₀₀₀ vom Gesamt-Gewinn). Viele Actien sind dem Vernehmen nach in festen Händen, doch dürfte noch eine ziemliche Anzahl käuflich zu erlangen sein.

Nachrichten aus Sachsen.

In Borna ist folgende, für die Beurtheilung der rechtlichen Verhältnisse der städtischen Behörden nicht unwichtige Angelegenheit zur Entscheidung gelangt: Der dasige Turnverein war in dem Localblatte angegriffen worden und hatte eine Erwiderung darauf inseriren lassen; beides, Angriff und Erwiderung, theilte er dem Stadtverordnetencollegium mit, um, wie er in dem Begleitschreiben sagte, einer durch unentgeltliche Ueberlassung des Turnplatzes herbeigeführten Verpflichtung zu genügen. Die Stadtverordneten beschloßen hierauf auf das Schreiben des Turnvereins eine Erwiderung des Sinnes zu erlassen, daß durch die in der Eingabe berührten Vorgänge die Theilnahme der Stadtverordneten an dem Turnwesen und an den Bestrebungen des Turnvereins nicht im Mindesten geschwächt worden sei. Nach dem dieser Beschluß auf die gewöhnliche Weise im Localblatte veröffentlicht worden war, verlangte der Stadtrath die Einsendung einer Abschrift des hierüber aufgenommenen Protokolls und gab, nachdem dies geschehen, den Stadtverordneten zu erkennen, daß er in der Absendung eines Antwortschreibens derselben an den Turnverein eine Ueberschreitung der ihnen zustehenden Befugnisse finde. Der hiergegen eingewendete Recurs der Stadtverordneten wurde von der Kreisdirection zu Leipzig als unbegründet verworfen. In der deßfalligen Verordnung der letztern (wie sie von den Stadtverordneten zu Borna veröffentlicht wird) heißt es: „Wenn auch die k. Kreisdirection die Annahme des gedachten, von dem dasigen Turnvereine an die Stadtverordneten gerichteten Schreibens und dessen unmittelbare Beantwortung durch den Vorsteher der letztern, insofern es sich dabei um eine bloße Höflichkeitsbezeugung handelte, nicht schlechtthin für unzulässig und ungebührlich erachten will, so kann man doch im Uebrigen das von den Stadtverordneten dabei beobachtete Verfahren durchaus nicht billigen. Denn nachdem die Stadtverordneten über die Art, wie das fragliche Schreiben zu beantworten sei, einen förmlichen Beschluß gefaßt und hierüber eine Bemerkung in dem betreffenden Sitzungsprotokolle mit aufgenommen hatten, war nach §. 165 der allg. Städteordnung jedenfalls dem Stadtrathe davon Mittheilung zu machen und nach §. 158 ebend. lag es dem Vorsteher der Stadtverordneten ob, dafür, daß dies geschehe, Sorge zu tragen, ohne daß es deshalb eines besondern Beschlusses der Stadtverordneten bedurfte. Je unzweifelhafter nun durch das Unterlassen der gedachten Mittheilung den Vorschriften der allg. Städteordnung entgegen gehandelt worden und je mehr der Stadtrath zu Borna durch die von den Stadtverordneten beliebte förmliche Beschlußfassung über die fragliche Eingabe des Turnvereins, deren Inhalt ihm damals nicht bekannt war, zu der Annahme veranlaßt werden mußte, daß es sich im vorliegenden Falle um eine der in §. 115 der allg. St. O. unter aa. gedachten Intercessionen oder Beschwerden in Privatangelegenheiten handelte, desto mehr erscheint die mittelst Beschlusses des Stadtrathes gegen die Stadtverordneten ausgesprochene Rüge gerechtfertigt.“

Die Einnahmen der Stadt Dresden waren für das Jahr 1844 mit 147,269 Thlr. 27 Ngr. 3 Pf. und die Ausgaben mit 179,722 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf. veranschlagt. Dagegen erhöhen sich die Einnahmen nach dem Haushaltplane für das Jahr 1845 nur um 2043 Thlr., die Ausgaben aber um 9826 Thlr. und es steigt demnach das Deficit, welches durch die Anlage auf den Grundwerth und die Miethzinsen aufgebracht werden muß, von 32,452 Thlr., welche Höhe es im J. 1844 erreichte, für das laufende Jahr bis auf 40,234 Thlr., woraus sich ergibt, daß in diesem Jahre 7782 Thlr. mehr aufgebracht werden müssen als im vorigen Jahre. (Sächs. Dorf.)

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Gretschel.